

o.713.333. - AX/hä

Bern, den 5. Mai 1977.

Vertraulich

## B e r i c h t

Über die Sitzung des Londoner Klubs vom 28./29.  
April 1977 in London

---

I. Probleme im Zusammenhang mit unserem Beitritt

Am 20. April 1977 hat der Bundesrat den Beitritt zum Londoner Klub beschlossen; am selben Tag hat unsere Botschaft in Ottawa der kanadischen Regierung eine unsere Beitrittserklärung enthaltende Note überreicht. Kanada war vom Klub zum Vermittler bestellt worden. Am 26. April 1977 hat uns die Britische Botschaft in Bern offiziell zur Sitzung vom 28./29. April eingeladen.

Wie die dem Beitritt vorangegangenen Abklärungen ergeben hatten, verfügen wir grundsätzlich bereits über die nötigen gesetzlichen Instrumente zur Durchführung der Exportrichtlinien des Klubs (Atomgesetz, Atomsperrvertrag). Unklar ist die Rechtslage nur hinsichtlich der Durchführung jenes Teils der Richtlinien, welcher die Kontrolle des Informationstransfers betrifft. Dieses Problem muss noch weiter abgeklärt und das Atomgesetz voraussichtlich entsprechend ergänzt werden. Der Bundesrat stand somit vor der Alternative, entweder mit dem Beitritt zum Klub zuzuwarten, oder dann sofort beizutreten, die Anwendung der Prinzipien über den Informationstransfer jedoch vorläufig hinauszuschieben und einen entsprechenden "Vorbehalt" anzubringen.

Zwei Umstände legten unserem Land die letztere der beiden Alternativen nahe: Die in Aussicht genommene Klub-Sitzung vom 28./29. April war wiederum von allen Klub-Mitgliedern als äusserst wichtig gewertet worden, hatte sie doch die Ueberprüfung der immer noch provisorischen Richtlinien und eine erste multilaterale Diskussion über die neue amerikanische Nuklearpolitik zur Aufgabe. Ausserdem hatten wir auf Umwegen - die Klub-Mitglieder sind ja zur Geheimhaltung verpflichtet - vernommen, dass sowohl Japan wie auch Schweden bei ihrem Beitritt einen entsprechenden Vorbehalt gemacht hatten. Den Text des japanischen Vorbehalts wurde uns, wiederum nicht von Japan selbst, zugespielt; den schwedischen Text konnten wir, entgegen anderslautenden schwedischen Versprechen, nie erhalten.

Im Sommer 1976 hatte uns Kanada, zusammen mit der Einladung zur Mitarbeit im Klub, das Standardmodell für die Beitrittserklärung zukommen lassen. Unsere am 20. April in Ottawa überreichte Erklärung hat diesem Modell entsprochen, mit Ausnahme des von den Japanern übernommenen Vorbehalts, der in den Standardtext eingebaut worden ist. Bereits am 21. April haben uns die Kanadier über unsere Botschaft in Ottawa darauf hingewiesen, Japan habe ehemals die unveränderte Standarderklärung abgegeben und den Vorbehalt auf einem besonderen Blatt festgehalten. Das damalige japanische Vorgehen habe im Klub zu grossen Diskussionen geführt; immerhin habe es den übrigen Mitgliedern die Zustimmung zum japanischen Beitritt insofern erleichtert, als an sich formell nur die eigentliche Beitrittserklärung habe zur Kenntnis genommen werden müssen. Das schweizerische Vorgehen stelle ein Novum dar, Kanada glaube aber nicht, dass ernsthafte Probleme für unsere Aufnahme entstehen würden.

Am Montag, den 25. April sind dann fast gleichzeitig von unseren Botschaften in London und Ottawa alarmierende Meldungen eingegangen, wonach unsere Aufnahme auf Schwierigkeiten stosse, ja sogar wahrscheinlich nicht in Frage komme. Die Einfügung des Vorbehalts in die Erklärung selbst gehe für verschiedene Mitglieder zu weit, dadurch werde ein nachteiliger Präzedenzfall geschaffen. Insbesondere die zuständigen britischen Stellen seien unter solchen Umständen nicht geneigt, die Schweiz zur kommenden Sitzung einzuladen. Daraufhin haben wir am gleichen Tag durch unsere Botschaft in Ottawa die erste Beitrittserklärung zurückziehen und sie durch eine genau dem japanischen Vorbild entsprechende neue Version ersetzen lassen. Gleichzeitig sind die Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten über die neue Situation unterrichtet worden. Am Nachmittag des folgenden Tages ist dann die eingangs erwähnte offizielle Einladung zur Teilnahme an der Tagung vom 28./29. April erfolgt.

Eine anerkennungswerte Hilfe im turbulenten Geschehen der letzten Tage vor der Einladung hat uns Herr Botschaftsrat W. Kempe, von der Amerikanischen Botschaft in Bern, geleistet. Schliesslich ist aber vor allem die wertvolle Unterstützung unserer Botschaften in den übrigen Mitgliedstaaten, insbesondere in Ottawa und London verdankenswert, die massgeblich zum positiven Ausgang beigetragen hat.

## II. Allgemeines zur Tagung vom 28./29. April

Die schweizerische Delegation setzt sich aus folgenden Herren zusammen:

- Prof. C. Zangger, Vizedirektor des Eidg. Amtes für Energie-  
wirtschaft (Delegationschef);
- Dr. R. Madöry, Chef des Dienstes für Internationale Industrie-  
und Energiefragen, Handelsabteilung;
- Botschaftsrat J. Rial, Schweizerische Botschaft in London,  
ständige Kontaktperson zum Londoner Klub;
- Dr. H. von Arx, wissenschaftlicher Adjunkt, Mitarbeiter  
des Rechtsberaters des EPD.

Die schweizerischen Vertreter werden am Tag vor Sitzungsbeginn vom Vorsitzenden des Londoner Klubs, Assistant Under-Secretary P.H. Moberly, zu einem Vorbereitungsgespräch empfangen. Es wird ihnen dabei angedeutet, es sei nicht mehr nötig, in der Sitzung auf die Angelegenheit mit der Beitrittserklärung und auf den Vorbehalt zurückzukommen. "Das ist nun vorbei!" Der Vorsitzende händigt der Delegation dann noch die Traktandenliste und einige von andern Delegationen eingereichte Dokumente aus. Die bisherigen Mitglieder haben diese Unterlagen geraume Zeit vorher zugestellt erhalten.

Folgende Geschäfte stehen zur Behandlung:

1. Ueberprüfung der Richtlinien:
  - a) Ueberprüfung der Kontrollerfordernisse, in Uebereinstimmung mit Punkt 5 der Richtlinien;
  - b) Mögliche Aenderungen und Ergänzungen der Richtlinien.
2. Amerikanischer Vorschlag für ein "Internationales Nuklearbrennstoffzyklus-Evaluationsprogramm".
3. Zukunft des Klubs:
  - a) Erweiterung der Mitgliedschaft.
  - b) Veröffentlichung der Mitgliedschaft und der Dokumente.
4. Datum und Ort eines allfälligen weiteren Treffens.

### III. Ueberprüfung der Richtlinien

Die Richtlinien des Londoner Klubs werden von dessen Mitgliedern noch immer als "provisorisch" betrachtet. Erst nach einer nochmaligen Ueberprüfung, verbunden mit allfälligen Aenderungen und Ergänzungen, soll die definitive Fassung verabschiedet werden. Das hätte bereits anlässlich der Tagung vom November 1976, an welcher eine schweizerische Beobachterdelegation teilgenommen hatte, geschehen sollen, musste dann jedoch infolge des Wechsels der amerikanischen Administration verschoben werden. An der Tagung vom 28./29. April geschieht die Ueberprüfung in zwei Etappen:

#### 1. Ueberprüfung der Kontrollerfordernisse

Das die Kontrollerfordernisse umschreibende Prinzip der Richtlinien ist in Punkt 4 enthalten. Es lautet folgendermassen (eigene Uebersetzung):

"4. Die Lieferanten (gemeint sind die Mitglieder des Klubs) sollten die in der Liste enthaltenen Güter nur exportieren, wenn diese (beim Empfänger) der IAEO-Kontrolle unterstellt werden, wobei die Vorschriften betreffend Dauer und Umfang der Kontrolle mit dem Beschluss des Gouverneursrats der IAEO (GOV/1621) übereinstimmen müssen. Ausnahmen sollten nur nach Konsultation der andern Mitglieder gemacht werden."

Punkt 4 will gleichzeitig zu viel und zu wenig. Zu weit geht die Forderung, die IAEO-Kontrolle müsse gemäss GOV/1621, geregelt sein. Dieser Entschluss des Gouverneursrats von 1973, der eine "ewige" Kontrolle vorsieht, indem die Kontrollrechte der IAEO selbst nach Kündigung des Kontroll-

abkommens weiter dauern, wurde ausdrücklich im Hinblick auf das für Nicht-NPT-Staaten geltende IAEO-Kontrollsystem gefasst. Da der Londoner Klub bei den Empfängerstaaten nicht mehr zwischen NPT- und Nicht-NPT-Staaten, sondern nur noch zwischen Kernwaffen- und Nichtkernwaffen-Staaten unterscheidet, bedeutet diese Klausel eine Ausdehnung der "ewigen" Kontrollrechte der IAEO auf die über keine Kernwaffen verfügenden NPT-Staaten, was im Widerspruch zum Kündigungsrecht des NPT und zum NPT-Kontrollsystem steht. Das wird allerdings durch die Ausnahme-Formel des letzten Satzes relativiert.

Zu wenig weit geht die Bedingung der IAEO-Kontrolle. Während nämlich die NPT-Staaten ihre gesamte friedliche nukleare Tätigkeit der IAEO-Kontrolle unterstellen müssen, gleichgültig ob sie Materialien oder Ausrüstungen aus Drittstaaten oder aus eigener Produktion verwenden, muss ein Nicht-NPT-Staat nach dem auf ihn zur Anwendung gelangenden Kontrollsystem der IAEO nur jene nuklearen Tätigkeiten unter Kontrolle stellen, bei welcher er Lieferungen von Drittstaaten verwendet, und die Lieferanten ihm die IAEO-Kontrolle vorschreiben. Es ist somit ein berechtigtes Unterfangen, den Nicht-NPT-Empfängerstaaten zumindest eine umfangmässig ebenso umfassende Kontrolle aufzuerlegen, wie sie die NPT-Staaten zu übernehmen haben.

Ein britisch-sowjetischer und ein fast gleichlautender kanadischer Vorschlag für eine Neuformulierung von Punkt 4 stehen zur Debatte (vgl. Beilage 1). Ihr Inhalt lautet folgendermassen (eigene Uebersetzung, in Klammer kanadische Version):

"Die Lieferstaaten sollten die in der Liste enthaltenen Güter, einschliesslich der Technologie, wie sie in Punkt 6 der Richtlinien und in Teil B der Güterliste umschrieben wird, nur in solche Empfängerländer ausführen, die

(sich verpflichten) ihre gesamte nukleare Tätigkeit der IAEO-Kontrolle (zu) unterstellen. Sie sollten ausserdem genügende Zusicherung erhalten, dass das Empfängerland die nötigen Vorkehrungen trifft, damit Dauer und Umfang der Kontrolle nicht geringer sind als der im IAEO-Dokument GOV/1621 umschriebene Standard."

Der vorgeschlagene neue Wortlaut wäre akzeptabel, wenn er sich auf die Exporte nach Nicht-NPT-Staaten beschränken würde. Da er aber gemäss Punkt 1 der Richtlinien auf alle Empfängerstaaten, die über keine Kernwaffen verfügen, anwendbar wäre, stünde er erneut, und in noch weiterem Ausmass als der noch geltende Wortlaut, im Gegensatz zum Atomsperrvertrag und zum NPT-Kontrollsystem. Während der NPT von seinen Mitgliedern nur verlangt, dass sie ihre gesamte friedliche nukleare Tätigkeit von der IAEO kontrollieren lassen, müssten sie das gemäss neuem Text hinsichtlich ihrer gesamten nuklearen Tätigkeit tun. Damit wäre die nichtexplosive militärische Nutzung der Kernenergie (z.B. ein atomar angetriebenes Unterseeboot), die gemäss Atomsperrvertrag gestattet und von der NPT-Kontrolle ausgenommen ist, nicht mehr möglich. Noch gefährlicher ist diese sogenannte "full-scope"- oder "full-fuel-cycle"-Kontrollklausel für NPT-Staaten, wenn sie verbunden wird mit der GOV/1621-Bestimmung. Zusammen gibt das die sogenannte "full-scope-fall-back"-Klausel, bei welcher einem das Wort "Verdammt in alle Ewigkeit" in den Sinn kommt. Ein Staat, der gezwungen ist, beim Import nuklearer Güter diese Bedingung einmal anzunehmen, ist rechtlich auf alle Zeiten hinaus verpflichtet, all sein nukleares Tun von der IAEO kontrollieren zu lassen. Für einen NPT-Staat würde das bedeuten, dass er zwar den Sperrvertrag kündigen könnte, dass er aber, falls er keinen Rechtsbruch begehen wollte, trotzdem nie mehr das Recht

hätte, Kernwaffen herzustellen. Man kann sich fragen, ob eine derart weitgehende Verpflichtung, gleichgültig wen sie trifft, nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Völkerrechts steht. Die ausdrückliche Erwähnung der Technologie im vorgeschlagenen neuen Text ist annehmbar.

Der britisch-sowjetische und kanadische Vorschlag wird in London von einigen Delegationen unterstützt. Zu erwähnen sind einmal die Ostblockstaaten, dann die USA, Schweden und die Niederlande. Dagegen sprechen sich die BRD aus, ohne konkrete Gründe anzugeben, dann Frankreich, das sich ausserstande erklärt, auf einen Kundenstaat einen derartigen Zwang auszuüben, und die Schweiz, welche den Widerspruch zum Sperrvertrag und die daraus sich ergebende kontraproduktive Wirkung darlegt. Sie unterbreitet zwei weitere Varianten, nicht als eigentlichen Vorschlag, sondern um ihre Ueberlegungen klarer darzustellen (vgl. Beilage 2). Die eine der schweizerischen Varianten sieht vor, dem britisch-sowjetischen und kanadischen Vorschlag noch folgenden Satz beizufügen (eigene Uebersetzung):

"Die in diesem Artikel enthaltenen Verpflichtungen finden keine Anwendung auf jene Empfängerstaaten, die eine Kontrolle gemäss IAEO-Dokument INFCIRC/153 annehmen."

Damit wird ausgedrückt, dass die "full-scope-fall-back"-Kontrolle nicht für NPT-Staaten gilt, ohne jedoch den Sperrvertrag selbst zu erwähnen (Rücksicht auf Frankreich, das nichts vom NPT hören will). Das Dokument INFCIRC/153 enthält den Modellvertrag für die Sperrvertrags-Kontrolle, welche ausschliesslich den NPT-Staaten vorbehalten ist.

Bei der zweiten Version wird dieselbe Einschränkung in den britisch-sowjetischen und kanadischen Vorschlag eingebaut (eigene Uebersetzung):

"Die Lieferstaaten sollten die in der Liste enthaltenen Güter, einschliesslich der Technologie, wie sie in Punkt 6 der Richtlinien und in Teil B der Güterliste umschrieben wird, nur in solche Empfängerstaaten ausführen, die entweder eine Kontrolle gemäss INFCIRC/153 annehmen, oder die ihre gesamte nukleare Tätigkeit der IAEO-Kontrolle unterstellen, wobei im letzteren Fall Vorkehrungen zu treffen sind, damit Dauer und Umfang der Kontrolle nicht geringer sind als der im IAEO-Dokument GOV/1621 umschriebene Standard."

In der Folge unterstützen Japan und Italien die schweizerischen Ueberlegungen. Frankreich äussert sich in dem Sinne, es könne auf seine Kunden keinen Druck zugunsten des Sperrvertrags ausüben. Insgesamt gesehen fällt jedoch die französische Reaktion auf die schweizerischen Ueberlegungen sehr gemässigt aus.

Der Klub ist nicht imstande, sich auf einen neuen Text zu Punkt 4 zu einigen. Die Diskussion, insbesondere auch über die in den schweizerischen Varianten enthaltenen Ideen, wird auf die nächste Tagung verschoben.

## 2. Weitere Aenderungen und Ergänzungen der Richtlinien

Kanada unterbreitet in einem vierseitigen Memorandum verschiedene Aenderungs- und Ergänzungsvorschläge (vgl. Beilage 3).

- a) Hier geht es um eine Erklärung der Klubmitglieder, in welcher <sup>bestehenden bilateralen</sup> sie all jene Verpflichtungen angeben sollen, welchen sie eine Spezialbehandlung zukommen lassen möchten ("grandfather" treatment). Diese völlig unklare Idee wird nicht diskutiert.
- b) Kanada schlägt vor, dass auch der Transfer von Reaktor-Technologie im Empfängerstaat die IAEO-Kontrolle auslösen soll. Punkt 6 der Richtlinien, der sich auf Anreicherungs-, Wiederaufbereitungs- und Schwerwasserproduktionsanlagen beschränkt, soll dementsprechend ergänzt werden. Ausserdem regt Kanada unter lit. b noch an, man möge die Technologie, die

in den Anhängen zu den Richtlinien unter Teil B aufgeführt ist, in die eigentliche Güter-Liste ("Trigger List") in Anhang A aufnehmen (neue Ziffer 2.7). Dementsprechend müsste auch der Titel von Anhang A ergänzt werden. In Anhang B würde somit die Ziffer 1 wegfallen; Ziffer 2 sollte durch lit. e ergänzt werden, worin, als Folge der Erweiterung von Punkt 6, die als wesentlich zu betrachtenden Bestandteile eines Reaktors umschrieben werden.

Diese Vorschläge werden nicht eingehend diskutiert; Kanada selbst gibt zu erkennen, dass sie ihm nicht als vordringlich erscheinen. Während der Verschiebung des Gutes "Technologie" in die eigentliche Güterliste kaum etwas entgegengehalten werden kann, bedeutet die Aufwertung der Reaktortechnologie zum kontrollauslösenden Gut eine materielle Erweiterung, deren Konsequenzen genau abzuklären sind. Dabei steht insbesondere die Durchführbarkeit im Vordergrund, die schon bei den eigentlichen "sensitiven" Technologien (Anreicherung, Wiederaufbereitung, Schwerwasserproduktion) nicht unbestritten ist.

- c) Der gegenwärtige Text von Punkt 9, in welchem es um die Mitbestimmung des Lieferanten zu Transaktionen des Empfängers mit geliefertem oder von geliefertem Material abgeleitetem kernwaffenfähigem Material geht, ist bisher als Anregung formuliert. Der Wortlaut sollte nach kanadischer Ansicht so verbindlich wie in den andern Punkten der Richtlinien lauten. Dieser Idee wäre grundsätzlich beizupflichten; Kanada geht allerdings einen Schritt über den Verbindlichkeitsgrad der andern Punkte hinaus, indem es "shall" statt "should" vorschlägt. Diese Differenzierung ist zu vermeiden, da sie wiederum zu Auslegungsschwierigkeiten führen kann.

Im Zusammenhang mit dieser Frage wird von Frankreich auf die Gefahr der übermässigen und überlappenden Kontrollen hinge-

wiesen und angeregt, man möge eine Unterarbeitsgruppe mit dem Studium der Angelegenheit betrauen. Der Klub ist jedoch leider nicht in der Lage, einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Außerst interessant ist die Reaktion gewisser Uranexportstaaten (USA, Frankreich), welche verlangen dass - falls der kanadische Vorschlag realisiert wird - eine Ausnahmeklausel für die Uranexporteure beigefügt werde. Ein Grund für diese Forderung wird allerdings nicht angegeben. Dieses Problem ist noch näher abzuklären.

- d) Der gegenwärtige Punkt 10, der die grundsätzliche Frage der Wiederausfuhr behandelt, unterscheidet zwei Kategorien von Gütern. Beim Export der unter lit. a aufgeführten Gegenstände, die hinsichtlich der Proliferation weniger gefährlich sind, ist vom Empfänger die Zusicherung zu verlangen, dass er bei einem allfälligen Reexport dem neuen Empfänger gleiche Auflagen macht. Beim Export der unter lit. b erwähnten "sensitiven" Güter muss sich der Exporteur zusätzlich das Mitbestimmungsrecht für allfällige Wiederausfuhren sichern. Kanada will die Unterscheidung aufheben und die Reexport-Mitbestimmungsklausel auf alle Güter anwenden. Das würde aber voraussichtlich zu einer völlig unhaltbaren und konfusen Situation führen. Da die Reexport-Mitbestimmungsaufgabe nicht nur die eigentlich gelieferten Güter, sondern die davon abgeleiteten Ausrüstungsgegenstände oder Anlagen und die Nachfolgenerationen von nuklearem Material erfasst, müsste schliesslich vor jedem internationalen nuklearen Transfer von irgend einem Drittstaat, oder sogar von mehreren, die Zustimmung eingeholt werden. Die Reaktion im Klub ist denn auch sehr zurückhaltend, wobei insbesondere der Wunsch nach mehr Klarheit vorgeschoben wird.

- e) Hier schlägt Kanada einen neuen Wortlaut vor, gemäss dem die Klubmitglieder die wirksame Anwendung der IAEO-Kontrolle in den Empfängerstaaten durch verschiedene Massnahmen erleichtern und Initiativen zur grundsätzlichen Verbesserung der technischen Wirksamkeit der IAEO-Kontrolle unterstützen sollen. Zur ersten Idee weisen verschiedene Delegationen auf die Unmöglichkeit hin, für Drittstaaten Verpflichtungen zu begründen. Die letztere stösst auf Widerstand, weil sie die Mangelhaftigkeit der IAEO-Kontrolle impliziert. Es werden verschiedene Alternativtexte eingebracht, von denen jedoch keiner befriedigt.
- f) In die Güterliste (Anhang A der Richtlinien) soll, nach kanadischer Auffassung, unter der Ziff 2.1. (Reaktoren und Reaktorausrüstungen) eine neue Unterziffer 2.1.8. betreffend die "heavy water upgrading equipment" aufgenommen werden. Es handelt sich dabei um jenen Bestandteil eines Schwerwasserreaktors, welcher für einen konstanten Reinheitsgrad des Schweren Wassers, das sich während des Betriebs mit gewöhnlichem Wasser vermischt, sorgt. Die Schweiz weist auf die im kanadischen Vorschlag enthaltene Inkonsequenz hin, gibt es doch noch verschiedene andere Reaktortypen, bei denen entsprechende Zusatzgeräte dann ebenfalls als kontrollauslösende Güter einzustufen wären.

Bei dieser Gelegenheit stellt die schweizerische Delegation die Frage, warum eigentlich die Schwerwasserproduktionsanlagen in den Richtlinien als "sensitive" Installationen betrachtet werden, genüge es doch, die Anreicherungsanlagen und die Wiederaufbereitungsanlagen, die beide direkt zu Kernwaffenmaterial führen können, unter besonderer Aufsicht zu halten. Kanada gibt darauf eine nicht gerade überzeugende Antwort. Die Schwerwasserproduktionsanlagen seien "sensitiv", weil sie in den Richtlinien so bezeichnet würden. Immerhin seien sie tatsächlich nicht in dem Grade "sensitiv", wie die Anreicherungs- und die Wiederaufbereitungsanlagen.

- g) Kanada schlägt des weitern eine neue Sanktionen-Klausel vor, die zwischen den Punkten 15 und 16 der gegenwärtigen Richtlinien einzufügen wäre. Darin wäre für sämtliche Mitglieder in verbindlicher Form vorgeschrieben, die Zusammenarbeit mit einem Empfängerstaat zu unterbrechen, wenn sich dieser gewisser Verfehlungen schuldig macht ("Suppliers shall suspend ..."). Ein von den USA unterbreiteter Alternativvorschlag zählt die Tatbestände, welche zu einer solchen Sanktion führen können, auf. Unter anderem wird dabei auch die Beendigung der IAEO-Kontrolle erwähnt. Frankreich hält dem mit Recht entgegen, die Kündigung eines Kontrollabkommens mit der IAEO sei ein legaler Akt und könne nicht mit Sanktionen belegt werden. Die Schweiz erinnert die übrigen Delegationen daran, dass sie als ständig neutraler Staat grundsätzlich gezwungen wäre, zu einer solchen Sanktionen-Klausel einen Vorbehalt anzumelden. Sie habe das auch hinsichtlich des entsprechenden Artikels der IAEO-Satzung getan (Art. XII).
- h) Schliesslich schlagen die Kanadier vor, die Richtlinien in ein verbindliches Instrument umzuwandeln. Eine klare Absage wird ihnen durch die Niederlande und Japan erteilt, die dabei sicher die Auffassung der Mehrheit der Klubmitglieder vertreten. Sie weisen auf die Notwendigkeit der innerstaatlichen parlamentarischen Genehmigung eines völkerrechtlich verbindlichen Textes hin, was unter anderem auch dessen Publikation erfordern würde.

Nach dieser ersten Lesung des kanadischen Vorschlagskatalogs kommt der Klub zur Auffassung, an der gegenwärtigen Tagung sei zu keinem Punkt ein Konsens zu erzielen. Das ganze soll in den einzelnen Mitgliedstaaten bis zu einer nächsten Sitzung überdacht und dann erneut debattiert werden.

IV. US-Vorschlag für ein "Internationales Nuklearbrennstoffzyklus-Evaluationsprogramm"

Der Chef der amerikanischen Delegation verweist zuerst auf die Erklärung von Präsident Carter, in welcher unter anderem auch Vorschläge betreffend vermehrte Sicherheit der Versorgung mit Nuklearbrennstoff angekündigt worden seien. Das vertrauliche Papier, das seine Delegation dem Klub unterbreite, sei ein möglicher Schritt in diese Richtung (vgl. Beilage 4).

Interessanter als die nicht sehr ergiebigen amerikanischen Ausführungen sind die Reaktionen anderer Delegationen, welche nicht nur das erwähnte Papier, sondern insbesondere die Nuklearpolitik von Präsident Carter betreffen. Im Sinne vieler spricht die niederländische Delegation. Sie erklärt sich zwar mit der Grundidee der Amerikaner einverstanden, bringt dann aber hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung eine Reihe kritischer Bemerkungen an, die in folgenden Fragen gipfeln:

- Selbst wenn im Moment die Wiederaufbereitung wirtschaftlich nicht opportun wäre, muss das Problem des abgebrannten Materials gelöst werden. Sind die USA bereit, entsprechende Lagermöglichkeiten zur Verfügung zu stellen?
- Wenn wir die kommerzielle Wiederaufbereitung heute unterbinden, wie wollen wir später, wenn sie sich dann als notwendig erweisen sollte, die in den abgebrannten Brennelementen enthaltene Energie doch noch auswerten?
- Die USA scheinen die Möglichkeit der Verwendung von Schnellen Brütern doch nicht ganz auszuschliessen; die Forschung gehe in diesem Bereich weiter. Wie soll das geschehen - eventuell durch Internationalisierung der Entwicklung der Schnellen Brüter?

- Was bedeutet die amerikanische Aussage, die USA würden die kommerzielle Wiederaufbereitung ablehnen?
- Ist eine teilweise "co-processing"-Technik (?) eine wirtschaftliche Alternative zur gegenwärtigen Wiederaufbereitungstechnik und zudem im Hinblick auf die Proliferation weniger gefährlich?

Frankreich unterstützt die niederländische Intervention. Man könne den Staaten, die über keine oder nur bescheidene Uranquellen verfügen, nicht jene Technologie vorenthalten, die sie unabhängiger von den Uranlieferanten macht. Es sei beruhigend, von den grossen Uranreserven zu hören, doch der Zutritt zu diesen Reserven sei eine andere Frage. Grossbritannien schliesst sich seinerseits den französischen Überlegungen an. Schweden heisst das niederländische Votum gut. Die Bundesrepublik, Italien und Japan äussern sich in ähnlicher Weise.

## V. Zukunft des Klubs

Wie bereits anlässlich der Sitzung vom November 1976 werden unter diesem Traktandum die allfällige Erweiterung des Klubs und die Frage der Veröffentlichung der Dokumente behandelt.

### 1. Mitgliedschaft

Spanien hat sich um die Teilnahme beworben. Der Klub ist im gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht bereit, die nötige Einladung zustellen zu lassen, gibt es doch eine Reihe anderer Bewerber (Finnland wird ausdrücklich erwähnt), denen Priorität zukommt. Wenn sich auch kein Klubmitglied

entsprechend geäußert hat, so dürfte doch bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers dessen Verhältnis zum Atomsperrvertrag eine wesentliche Rolle spielen.

Kanada setzt sich für die Aufnahme des Uranlieferanten Australien ein. Dieses Land verfolgt gegenwärtig im nuklearen Bereich eine mit der kanadischen übereinstimmende Exportpolitik. Sein Beitritt würde somit den harten Flügel verstärken. Der Klub hat auch in diesem konkreten Fall keinen Beschluss gefasst.

Grundsätzlich wird, wie an der vorangegangenen Tagung, eine Erweiterung von allen gegenwärtigen Mitgliedern gewünscht. Mehrheitlich wird jedoch nach wie vor die Ansicht vertreten, erst nach Beendigung der Arbeiten an den Richtlinien sollten neue Mitglieder aufgenommen werden. Wenn das der Fall sei, sollten als erste die noch nicht im Londoner Klub vertretenen Mitglieder des Zangger-Komitees, dann voraussichtlich eine Anzahl Abnehmerstaaten und schliesslich wenn möglich Vertreter der Entwicklungsländer eingeladen werden.

## 2. Veröffentlichung der Mitgliedschaft und der Dokumente

Der erste Teil dieses Untertitels scheint aus Versehen auf die Traktandenliste gesetzt worden zu sein, ist doch bereits an der Tagung vom vergangenen November beschlossen worden, in Zukunft zu jeder Sitzung eine Pressemeldung mit Angabe der Teilnehmer zu veröffentlichen.

Zur Frage der Veröffentlichung der Dokumente wird die seit einiger Zeit vorherrschende Meinung bestätigt: Die Dokumente sollen, wenn schon, erst in ihrer endgültigen Form publiziert werden. Bei verschiedenen Delegationen scheint sich die Entschlossenheit, dem Geheimkult dann ein Ende zu setzen, in der Zwischenzeit noch verstärkt zu haben.

## VI. Zeit und Ort eines weiteren Treffens

Am Schluss der zweitägigen Sitzung wird, wie von Anfang an praktisch von allen vermutet, ein weiteres Treffen beschlossen. Als Datum wird der 22. und 23. Juni 1977 (wenn nötig noch der 24. Juni) vorgesehen. Tagungsort wird wiederum London sein.

## VII. Abschliessende Bemerkungen

### 1. Die Haltung einzelner Staaten

Die Delegation der USA wirkte nicht überzeugend. Mit Ausnahme von zwei schon lange Zeit mit der Materie vertrauten Personen, war sie aus Neulingen zusammengesetzt. Insbesondere gehörte auch der Delegationschef zur letzteren Kategorie. Die Folge war denn auch eine betont dogmatische Haltung, mit welcher die mangelnde Vertrautheit mit der Materie kompensiert werden sollte. Amerika scheint im nuklearen Bereich wieder von vorne zu beginnen.

Die Sowjetunion ist im Londoner Klub nach wie vor zum harten Flügel zu rechnen. Sie hat dabei als Exporteur insofern weniger Schwierigkeiten, als hauptsächlich die osteuropäischen Staaten zu ihren Kunden zählen, welche zweifellos entsprechende sowjetische Bedingungen ohne grossen Widerstand akzeptieren. Zur Carter-Politik und dem damit zusammenhängenden, dem Klub vorgelegten amerikanischen Papier äusserte sich die Sowjetunion nur unverbindlich.

Kanada vertrat seine sehr weitgehenden Forderungen weiterhin mit Geschick, aber noch immer ohne Erfolg. Als wir vor einiger Zeit in unseren bilateralen Verhandlungen mit

Kanada darauf hingewiesen hatten, es sei nicht möglich, jedem Lieferanten gegenüber individuelle Bedingungen anzunehmen, es sei vielmehr nötig, die Exportklauseln zu generalisieren und internationalisieren, erklärten sich die kanadischen Verhandlungspartner mit uns einig, allerdings unter der Bedingung, dass das internationale Niveau zumindest das kanadische erreiche. Kanada lässt nun konsequenterweise nichts unversucht, um die Richtlinien des Londoner Klubs entsprechend zu verschärfen.

Die BRD-Delegation operierte rein taktisch. Sie hätte voraussichtlich auch im Alleingang jegliche Beschlussfassung verhindert, liess sich jedoch praktisch nie auf die materiellen Probleme ein.

Grossbritannien befleissigte sich als Vorsitzland der Diskretion, verfolgt jedoch in entscheidenden Fragen eine realistische Linie. Die Tatsache eines gemeinsamen britisch-sowjetischen Vorschlags ist an sich bemerkenswert.

Frankreich vertrat, wenn man von seiner speziellen Haltung zum Atomsperrvertrag absieht, eine der unsrigen sehr nahe stehende Auffassung. Es wehrte sich entschieden gegen übermässige Kontrollen und nicht realisierbar erscheinende Vorschläge.

Italien und Japan überraschten durch eine im Vergleich zu ihrer Position im Vorfeld der Klub-Tagung äusserst grosse Zurückhaltung. Trotzdem darf man beide Staaten weiterhin zum gemässigten Flügel zählen. Möglicherweise hatte für sie der nachfolgende Londoner Gipfel bereits seinen Schatten vorausgeworfen.

## 2. Allgemeines

Es bedarf noch grosser Anstrengungen, bis die Londoner Richtlinien ihre endgültige Form haben werden. Die im Klub vertretenen Ansichten stimmen keineswegs so überein, wie das von aussen betrachtet erscheinen könnte.

Von vielen Delegationen wurde betont, an der nächsten Sitzung müsse das Werk nun endlich vollendet werden, wenn es nicht an Glaubwürdigkeit verlieren wolle. Die schweizerische Delegation muss daher die dazu nötigen Vorbereitungen treffen; selbst wenn heute noch völlig offen steht, ob die Tagung verschoben werden muss, oder ob sie, falls wie geplant durchgeführt, wirklich zum angestrebten Ziel führen wird.



(H. von Arx)